

Wunschgutscheine / Amazon-Gutscheine – Besonderheiten in der Lohnabrechnung

Allgemeines

Gibt der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer Warengutscheine oder elektronische Gutscheinkarten zum Einkauf bei einem Dritten ab, können diese als Sachbezug lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sein. Dies gilt u. a. dann, wenn der Wert des Gutscheins den Betrag von 50 Euro pro Kalendermonat nicht übersteigt und es sich bei dem Warengutschein tatsächlich um einen Sachbezug handelt.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 ist eine neue gesetzliche Definition von Sachzuwendungen in Kraft getreten, die sich u. a. auch auf die Abgabe von Warengutscheinen und elektronischen Gutscheinkarten auswirkt. Es wurde u. a. geregelt, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, stets als (steuerpflichtige) Geldleistung und nicht als u. U. steuerlich begünstigter Sachbezug gelten. Dies hat zur Folge, dass die für Sachbezüge bestehenden steuerlichen Vergünstigungen, wie die monatliche 50 Euro-Sachbezugsfreigrenze nicht angewendet werden kann. Weiterhin hat der Gesetzgeber geregelt, dass vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer ausgegebene Gutscheine und Geldkarten nur dann als steuerlich begünstigter Sachbezug anzusehen sind, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

✔ Steuerlich begünstigte Warengutscheine

Vereinfachend kann zusammengefasst werden, dass für Gutscheine mit folgenden Merkmalen die Sachbezugsfreigrenze von 50 EUR angewendet wird:

- Der Gutschein kann nur bei dem Emittenten auf dessen Waren und Dienstleistungen (z. B. Buchhandel mit einem Gutschein für das eigene Sortiment) eingelöst werden,
- er kann nur in einem begrenzt regionalen Gebiet bzw. begrenzten Netz von Geschäften im Inland (z. B. givve Card) oder
- er kann nur für ein sehr begrenztes Dienstleistungs- oder Warenspektrum ausschließlich gegen Waren oder Dienstleistungen (z.B. Centergutschein für Bekleidung, Ticket – oder Snackgutschein im Kino) eingelöst werden können

⊖ Steuerlich nicht begünstigte Warengutscheine

Gutscheine, mit denen Produkte von Fremdanbietern bezogen werden können, zählen nicht zu den steuerlich begünstigten Gutscheinen. Mit den aktuellen gesetzlichen Regelungen sind diese wie Bargeld zu behandeln. Zu diesen Gutscheinen zählen derzeit Amazon Gutscheine, Zalando Gutscheine und Wunschgutscheine.

Nicht begünstigte Gutscheine sind auch bei Einhaltung der Freigrenze von insgesamt 50 EUR im Monat in der Lohnabrechnung für Ihre Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungspflichtig abzurechnen. Damit Ihre Mitarbeiter keine zusätzlichen Abgaben wegen des erhaltenen Gutscheines abführen müssen, besteht die Möglichkeit, dass diese vom Arbeitgeber übernommen werden können.



Gutscheine und Versandkosten

Werden Gutscheine auf dem Postweg zugestellt, fallen in der Regel Versandkosten an. Liefert der Händler die Gutscheine an den Arbeitgeber, werden diese Kosten nicht für die Sachbezugsfreigrenze berücksichtigt.

Lässt der Arbeitgeber jedoch die Gutscheine direkt an die Arbeitnehmer liefern, sind die Versandkosten für die Sachbezugsfreigrenze zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.